

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Ratiodata IT-Lösungen & Services GmbH für  
Archivierungsdienstleistungen, personalwirtschaftliche Dienstleistungen und  
Anlagenbuchhaltung**  
Stand 01. Juni 2009

**1. Geltungsbereich**

1.1. Für alle Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der Ratiodata im Bereich der Archivierung, Digitalisierung und sonstigen Bearbeitung von Belegen sowie personalwirtschaftlicher Leistungen und Anlagenbuchhaltung einschließlich ergänzender Leistungen, nachfolgend auch einheitlich als „Vertrag“ bezeichnet, gelten die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn die Ratiodata ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt hat.

**2. Leistungsumfang**

2.1. Art und Umfang der seitens der Ratiodata zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag. Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der Ratiodata.

2.2. Die Beauftragung der Ratiodata mit weiteren bisher nicht vereinbarten Leistungen ist jederzeit durch ergänzende Vertragsvereinbarung möglich. Die Ergänzung der vereinbarten Leistungen tritt zum in der Ergänzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt in Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**3. Leistungsausschlüsse**

Soweit nicht besonders beauftragt, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages:

- die Übernahme von Daten des Auftraggebers aus anderen DV-Systemen, soweit dies nicht durch gegebene Übernahmeroutinen möglich ist
- die erstmalige Einrichtung eines DV gestützten Systems sowie die Installation der erforderlichen Hard- und Software beim Auftraggeber oder der erforderlichen Datenübertragungsleitungen
- Schulungen, Einweisungen und Weiterbildung der Mitarbeiter des Auftraggebers.

**4. Rahmenbedingungen der Leistungserbringung**

4.1. Die Ratiodata erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für die Einhaltung spezieller, den Auftraggeber betreffenden oder bei dessen Tätigkeit zu beachtender gesetzlicher Bestimmungen ist die Ratiodata nur verantwortlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und der Auftraggeber sie vor Vertragsabschluss auf diese Bestimmungen schriftlich hingewiesen hat.

4.2. Die Ratiodata ist berechtigt, Leistungen zu ändern oder durch andere zu ersetzen, die zu demselben vertraglich vereinbarten Ergebnis führen. Die Änderungen werden dem Auftraggeber unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten bekannt gegeben. Führt dies auf Seiten des Auftraggebers zu wesentlichen Umstellungen, ist der Auftraggeber zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages binnen eines Monats ab Mitteilung, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

4.3. Die Ratiodata stellt die vertragsgegenständlichen Leistungen mindestens in der Zeit montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00

- Uhr zur Verfügung, Hotline-Leistungen - soweit vereinbart - montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Hiervon ausgenommen sind die bundeseinheitlich geltenden Feiertage.
- 4.4. Die Ratiodata stellt dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Form zur Verfügung.
  - 4.5. Die Ratiodata ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Nachunternehmer zu bedienen. Voraussetzung ist, dass der Nachunternehmer in gleicher Weise verpflichtet wird wie die Ratiodata. Dies gilt insbesondere für die Beachtung des Datenschutzes.
  - 4.6. Der Auftraggeber erteilt der Ratiodata die Befugnis zur Durchführung aller technisch erforderlichen Verarbeitungen der Daten. Die Verarbeitung darf nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führen. Im Übrigen erfolgt, sofern nicht abweichend geregelt, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag und nach den Weisungen des Auftraggebers, § 11 BDSG. Für die – insbesondere datenschutzrechtliche – Berechtigung des Auftraggebers personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen ist alleine der Auftraggeber verantwortlich, er wird die Ratiodata im Falle eines Verstoßes von Ansprüchen Dritter frei stellen.
  - 4.7. Die Ratiodata wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung der Anforderungen des BDSG erforderlich sind.
  - 4.8. Die Ratiodata wird nur Personal einsetzen, das unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt auch für beauftragte Dritte.
  - 4.9. Die Ratiodata verpflichtet sich, dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu gewähren. Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Rechte des Betroffenen nach dem BDSG verantwortlich.

## **5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 5.1. Die Auswahl der von der Ratiodata zu erbringenden Leistungen obliegt allein dem Auftraggeber. Soweit nicht abweichend vereinbart, liegt die Verantwortung für die mit den vereinbarten Leistungen angestrebten Ergebnissen und deren Verwendbarkeit beim Auftraggeber.
- 5.2. Die von dem Auftraggeber zur weiteren Verarbeitung angelieferten Daten oder Belege müssen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und in verarbeitungsfähigem Zustand sein. Nicht ordnungsgemäß empfangene Daten oder Belege werden nicht verarbeitet und an den Auftraggeber kostenpflichtig und unverarbeitet zurückgegeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, gegen besondere Vergütung von der Ratiodata aufbereitet und verarbeitet.
- 5.3. Hinsichtlich der der Ratiodata zur Verfügung gestellten Daten und Belege ist allein der Auftraggeber für deren Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich. Eine inhaltliche Kontrolle seitens der Ratiodata erfolgt nicht.
- 5.4. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen verantwortlich.
- 5.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ratiodata bei der Leistungserbringung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlich sind.

## **6. Nutzungsrechte und Datenzugriff**

- 6.1. Soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist, stellt die Ratiodata dem Auftraggeber die erforderliche Software zur Verfügung. Dies erfolgt grundsätzlich durch Bereitstellung im Rechenzentrum der Ratiodata, bei einigen Leistungen auch durch Installation auf der Hardware des Auftraggebers. Die

Kosten der Hardware im Hause des Auftraggebers und der Datenleitung trägt der Auftraggeber.

- 6.2. Die Ratiodata wird dem Auftraggeber den Zugriff auf die von der Ratiodata zur Verfügung gestellten Hard- und Software sowie die gespeicherten Datenbestände ermöglichen. Die näheren Einzelheiten der eingeräumten Nutzung –insbesondere Anzahl der Arbeitsplätze oder der (gleichzeitigen) Nutzer- und des Zugriffs (per Internet, Intranet, VPN, Standleitung) sowie dessen Umfang (reiner Lesezugriff, Schreib- und Leserechte) ergeben sich aus dem abgeschlossenen Vertrag.
- 6.3. Die Nutzung der unter Ziffer 6.1. beschriebenen Software durch den Auftraggeber ist nur in dem Umfang zulässig, der zur Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist und nur für die Dauer des Vertrages. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber keinerlei Rechte an der von der Ratiodata zur Verfügung gestellten Software. Soweit dem Auftraggeber Software –auf Datenträger oder in sonstiger Form, z.B. per Download-, Dokumentationen, Handbücher oder sonstige Unterlagen, gleich in welcher Form, überlassen wurde, ist er nicht befugt, diese zu vervielfältigen oder Dritten auf Dauer oder auf Zeit zu überlassen und hat diese bei Beendigung des Vertrages an die Ratiodata heraus zu geben. Soweit Software beim Auftraggeber installiert wurde hat er diese bei Beendigung des Vertrages zu löschen und dies der Ratiodata auf Verlangen nachzuweisen.

## **7. Ansprechpartner**

Die Vertragspartner können für die Geltungsdauer dieses Vertrages jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter benennen. In diesem Fall sind diese alleinige Ansprechpartner für alle Fragen der Auftragsgestaltung und Auftragsdurchführung.

## **8. Abrechnung/Vergütung**

- 8.1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich nachträglich.
- 8.2. Die Ratiodata erhält für ihre Leistungen eine Vergütung entsprechend den im Vertrag festgelegten Bedingungen.
- 8.3. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen der Ratiodata sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug, gerechnet ab Rechnungsdatum.
- 8.4. Preisänderungen werden dem Auftraggeber unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten mitgeteilt. Die Ankündigungsfrist gilt nicht, soweit diese wegen einer Preisänderung eines Vorlieferanten nicht eingehalten werden kann. Erhöhungen bewirken ein außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Erhöhungsverlangens zum Zeitpunkt der gewünschten Preisänderung, jedoch nur sofern die Erhöhung mehr als 5 Prozent beträgt.

## **9. Mängelhaftung**

- 9.1. Bei Werkleistungen gewährleistet die Ratiodata, dass die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.
- 9.2. Der Auftraggeber wird das übergebene Werk unverzüglich auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit überprüfen. Soweit die Ratiodata die Daten für den Auftraggeber in einem Online-Archiv bereitstellt, gilt das Werk als Übergeben mit Bereitstellung der verarbeiteten Daten in dem Online-Archiv.
- 9.3. Mängel hat der Auftraggeber der Ratiodata unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung in Schriftform zu verbinden.

Erfolgt nicht spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Übergabe eine schriftliche Fehlermeldung, gilt das Werk als

abgenommen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

- 9.4. Der Auftraggeber stellt der Ratiodata auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt.
- 9.5. Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Ratiodata nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes, berechtigt (Nacherfüllung).

Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Ratiodata berechtigt, diese zu verweigern.

Gelingt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit nicht oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich, hat der Auftraggeber nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche sind, soweit sich aus Ziff. 9.6 nicht etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

- 9.6. Sofern die Ratiodata schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und dieser der Höhe nach auf 100.000,00 € je Schadensfall und 500.000,00 € je Kalenderjahr begrenzt, sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Haftungsausschluss oder Haftungsbeschränkung gelten nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Sie gelten ebenfalls nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie oder Zusicherung, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst.

- 9.7. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung von dem Auftraggeber genutzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung. Unberührt bleibt Satz 2 hinsichtlich der Mängelhaftung für das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen und die Erfüllung der Leistungsmerkmale des gesamten Werkes.

- 9.8. Weist die Ratiodata nach, dass Mängel nicht vorgelegen haben, kann sie die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen nach den allgemein von ihr angewandten Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

- 9.9. Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Mängelhaftung.

## 10. Sonstige Haftung

- 10.1. Die Ratiodata haftet unbeschränkt für einen von ihr zu vertretenden Schaden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Arglist. Eine Haftung aus Garantie und dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- 10.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Ratiodata auf den typischen, vorhersehbaren Schaden und dieser der Höhe nach auf 100.000,00 € je Schadensfall und 500.000,00 € je Kalenderjahr begrenzt, sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

- 10.3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Veränderung von Daten haftet die Ratiodata

nur sofern und soweit dies von ihr zu vertreten ist. Nicht zu vertreten hat die Ratiodata insbesondere den Verlust, die Beschädigung oder die Veränderung von Daten auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund von Eingriffen Dritter, sobald die Daten vertragsgemäß über die Schnittstelle in das externe Datennetz übergeben wurden.

## **11. Zustandekommen eines Vertrages Laufzeit und Kündigung**

11.1. Ein Vertrag tritt mit Annahme des Angebotes der Ratiodata durch den Auftraggeber oder Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Parteien in Kraft, die Ausführung der Leistung beginnt mit dem im Vertrag genannten Zeitpunkt.

11.2. Bei Dauerschuldverhältnissen ergeben sich Laufzeit und Kündigungsfristen aus dem jeweiligen vertraglichen Regelungen

Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Diese ist in der Regel jedoch erst nach einer vorangegangenen Abmahnung und einem wiederholten gleichartigen Pflichtenverstoß zulässig.

11.3. Bei Beendigung des Vertrages wird die Ratiodata Dateien, die sie im Rahmen der Auftragserfüllung gespeichert hat, gegen eine im Einzelfall ggf. zu vereinbarende Vergütung in einem vom eingesetzten Programm zur Verfügung gestellten Dateiformat an den Auftraggeber übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Daten unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Übergabe, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Ratiodata berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Auftraggebers zu löschen, sofern der Auftraggeber nicht vorher die übergebenen Daten gerügt hat.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1. Alle wechselseitigen Pflichten und Rechte der Vertragsparteien ergeben sich ausschließlich und in der nachfolgenden Rangfolge aus

- dem Vertrag oder dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot der Ratiodata
- diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Bei Auftraggebern, die dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) unterfallen zusätzlich und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehend aus den Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Archivierungsleistungen, personalwirtschaftliche Leistungen und Anlagenbuchhaltung.

12.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

12.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Ratiodata in Münster.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages dies bedacht hätten.